Gastgewerbegesetz (GGG)

vom 11.11.1993 (Stand 01.07.2021)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 31 und 32quater der Bundesverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

[1] Dieses Gesetz ordnet die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholischen Getränken.

[2] Einschränkungen sind insbesondere zulässig für

a die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs,
b den Schutz der Gesundheit,
c den Jugendschutz,
d den Konsumentenschutz,
e die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
f den Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Einwirkungen sowie
g den Schutz der Würde der angestellten Frauen und Männer.

Art. 2 *Geltungsbereich*

[1] Dem Gesetz sind ausschliesslich gewerbsmässige Tätigkeiten unterstellt.

[2] Als Ausübung des Gastgewerbes gelten

a das Beherbergen von Gästen,
b die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle sowie
c das Überlassen von Räumen für den Konsum von Speisen oder Getränken.

[3] Als Handel mit alkoholischen Getränken gilt der Verkauf an den Endverbraucher, sofern die Getränke nicht zum Konsum an Ort und Stelle bestimmt sind.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 *Ausnahmen vom Geltungsbereich*

[1] Im Bereich Gastgewerbe sind dem Gesetz nicht unterstellt

a Spitäler, Alters- und Pflegeheime, die keinen öffentlichen Gastgewerbebetrieb führen,
b Kinderheime,
c Internate, Lehrlings- und Studentenheime,
d Personalrestaurants, bei denen die Zutrittsberechtigung überwacht wird,
e Automaten für alkoholfreie Getränke und Zwischenverpflegungen,
f Kioske für alkoholfreie Getränke und Zwischenverpflegungen mit nicht mehr als 6 Steh- oder Sitzplätzen,
g * Lokale von Vereinen, sofern sie der Bewilligungsbehörde gemeldet sind und die in der Gastgewerbeverordnung umschriebenen Einschränkungen einhalten,
h Begegnungsstätten, die nur gelegentlich und in der Regel alkoholfrei bewirten,
i Berghütten und gelegentliche Bewirtung durch Alphirtinnen und -hirten,
k Privatzimmer, Ferienwohnungen und -häuser sowie
l Ferien- und Erholungsheime.

[2] Im Bereich Handel sind dem Gesetz nicht unterstellt

a jeder Handel, für den eidgenössische Vorschriften eine eigene Bewilligung oder die Bewilligungsfreiheit vorsehen,
b der Kleinverkauf von denaturiertem Sprit sowie
c der Verkauf der im Schweizerischen Arzneibuch aufgeführten alkoholischen Getränke durch Apotheken und Drogerien.

[3] Vorbehalten bleiben die Vorschriften der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung.

2 Bewilligungen

Art. 4 *Grundsatz*

[1] Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.

[2] Soweit in diesem Gesetz keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist, können Tätigkeiten frei ausgeübt werden.

Art. 5 *Ausnahmen*

[1] Aus wichtigen Gründen können Bewilligungen ausnahmsweise und befristet auch bei Fehlen einzelner Voraussetzungen erteilt werden.

Art. 6 *Betriebsbewilligung*

[1] Die Betriebsbewilligung wird für ein bestimmtes Grundstück erteilt und legt die Betriebsart und den Umfang des bewilligten Betriebs fest.

[2] Für gastgewerbliche Betriebe ist eine der folgenden Betriebsbewilligungen erforderlich:

a A: Öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank,
b B: Öffentlicher Gastgewerbebetrieb ohne Alkoholausschank,
c C: Nicht öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank,
d D: Nicht öffentlicher Gastgewerbebetrieb ohne Alkoholausschank oder
e E: Lokal für nicht öffentliche Veranstaltungen.

[3] Für den Verkauf alkoholischer Getränke ist eine der folgenden Betriebsbewilligungen erforderlich:

a A: Öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank,
b R: Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken oder
c S: Handel mit nicht gebrannten und gebrannten alkoholischen Getränken.

Art. 7 *Einzelbewilligungen*

[1] Für Anlässe ist eine der folgenden Einzelbewilligungen erforderlich:

a F: Festwirtschaft,
b G: Degustation für die öffentliche Abgabe von Kostproben alkoholischer Getränke oder
c T: Handel mit alkoholischen Getränken.

[2] Eine Einzelbewilligungen F wird verweigert, wenn der Anlass dem Ruhegebot an hohen Festtagen nach der Gesetzgebung über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen widerspricht. *****

Art. 8 *Gültigkeit*

[1] Betriebsbewilligungen sind unbefristet gültig.

[2] Sie erlöschen endgültig, wenn

a der Betrieb mit Zustimmung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers aufgegeben wird oder
b der Betrieb geschlossen und die Abgabe gemäss Artikel 44 Absatz 3 trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist.

[3] Einzelbewilligungen sind nur für bestimmte, zeitlich genau begrenzte Veranstaltungen gültig.

Art. 9 *Betriebliche Vorschriften*

[1] Der Regierungsrat kann, soweit das Bau-, Feuer- und Lebensmittelpolizeirecht keine Regelung enthält, durch Verordnung ergänzende Bestimmungen erlassen, insbesondere über

a Lüftung der Ausschankräume,
b WC-Anlagen,
c Verstärkeranlagen,
d Laser- und Lichteffekte,
e Garderoben für Artistinnen und Artisten sowie
f Abgrenzung der Verkaufsfläche alkoholischer Getränke vom übrigen Sortiment.

[2] Er regelt zudem, für welche Betriebe ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis oder eine andere anerkannte Ausbildung gemäss Artikel 20 obligatorisch ist.

[3] Der Regierungsrat

a hört die Berufsverbände an und
b trägt dem Umfang und der Bedeutung der verschiedenen Betriebsarten Rechnung.

Art. 10 *Verkauf alkoholischer Getränke* *****

[1–2] … *****

[3] Betriebsbewilligungen R und S werden nur erteilt für

a Lebensmittelgeschäfte,
b Getränkefachgeschäfte oder -produktionsbetriebe,
c Hausliefer- und Partydienste sowie
d Drogerien und Apotheken.

3 Öffnungszeiten

Art. 11 *Polizeistunde*

[1] Gastgewerbebetriebe dürfen nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 00.30 Uhr des folgenden Tages zu schliessen.

[2] Innerhalb dieses Rahmens können die Betriebe ihre Öffnungszeiten frei bestimmen.

[3] Die Gäste müssen den Betrieb zu der von der verantwortlichen Person angesetzten Schliessungsstunde, spätestens aber zur Polizeistunde gemäss Absatz 1, verlassen haben.

Art. 12 *Läden*

[1] Für Verkaufsgeschäfte gelten die Ladenöffnungsbestimmungen, auch wenn sie mit einem Gastgewerbebetrieb verbunden sind.

[2] Lässt sich das Verkaufsgeschäft vom Gastgewerbebetrieb nicht abtrennen, gelten die Ladenöffnungsbestimmungen für den ganzen Betrieb.

Art. 13 *Freinächte*

[1] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bestimmt die kantonalen Freinächte. *****

[2] Die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter bestimmen die regionalen Freinächte. *****

[3] Die Gemeinden bestimmen die lokalen Freinächte.

[4] Anstelle der Freinacht kann eine Verlängerung der Öffnungszeit bewilligt werden.

Art. 14 * *Überzeit*

[1] Die Bewilligungsbehörde kann für 24 frei wählbare Anlässe pro Jahr längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages bewilligen.

[2] Die Bewilligungen für die frei wählbaren Anlässe

a sind im Voraus zu bezahlen,
b verfallen Ende des Kalenderjahrs ohne Rückvergütung und
c sind nicht auf einen anderen Betrieb übertragbar.

[3] Die Bewilligungsbehörde kann längere Öffnungszeiten bis spätestens 05.00 Uhr des folgenden Tages bewilligen durch zusätzliche Einzelbewilligungen für besondere Veranstaltungen oder durch generelle Überzeitbewilligungen.

Art. 15 *Ausnahmen*

[1] Keine Überzeitbewilligung ist erforderlich für

a Freinächte,
b die Bewirtung von Gästen, die im gleichen Betrieb beherbergt werden,
c nicht öffentliche Anlässe in Lokalen mit Betriebsbewilligung E sowie
d Familienanlässe wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern, zu denen die Gäste persönlich eingeladen werden.

[2] Autobahnrestaurants und Gastgewerbebetriebe auf Bahngebiet können ihre Öffnungszeiten im Rahmen der Bundesgesetzgebung frei wählen.

[3] … *****

4 Sonderfälle

Art. 16 *Degustationen*

[1] Für Degustationen alkoholischer Getränke ist eine Bewilligung erforderlich. *****

[2] Degustationen sind ohne zusätzliche Bewilligung zulässig

a ***** in Geschäften mit eidgenössischer oder kantonaler Handelsbewilligung und
b in den Betrieben der Rebbäuerinnen und Rebbauern.

[3] Werden mehr als blosse Kostproben abgegeben, ist eine Bewilligung für eine Festwirtschaft erforderlich.

Art. 17 *Geldspiele* *****

[1] Geldspiele in Gastgewerbebetrieben richten sich nach der Geldspielgesetzgebung des Bundes und des Kantons. *****

[2–3] … *****

Art. 18 *Nachtlokale*

[1] Für Striptease und ähnliche Darbietungen ist eine Zusatzbewilligung erforderlich.

[2] Die Bewilligungsbehörde legt die zum Schutze der Artistinnen und Artisten nötigen Auflagen fest.

[3] Sie verbietet Darbietungen, welche die Menschenwürde verletzen.

Art. 18a * *Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind*

[1] Für das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind, ist eine Bewilligung gemäss dem Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)[1)] erforderlich.

5 Die verantwortliche Person und ihre Aufgaben

Art. 19 *Anforderungen*

[1] Jeder Betrieb ist durch eine verantwortliche natürliche Person zu führen, die

a für die einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
b nachweist, dass sie zivilrechtlich berechtigt ist, den Betrieb zu leiten;
c den ganzen Betrieb persönlich und in eigener Verantwortung leitet;

[1)] BSG 935.90

d handlungsfähig ist und einen guten Leumund geniesst sowie
e über einen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis oder eine andere anerkannte Ausbildung gemäss Artikel 20 verfügt, sofern diese in der Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist.

[2] Als nicht gut beleumdet gelten in der Regel Personen,

a deren Strafregister mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Handels mit alkoholischen Getränken stehen;
b die als Arbeitgeber wiederholt und schwerwiegend Bestimmungen des Arbeitsrechts, des Fremdenpolizeirechts oder des Landesgesamtarbeitsvertrags für das Gastgewerbe missachtet haben oder
c die vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüsst haben.

Art. 20 *Ausbildung*

[1] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind. *****

[2] Sie anerkennt nach Anhörung der Berufsverbände die weiteren Ausweise, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten, die ebenfalls zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs berechtigen.

[3] Die Berufsverbände führen Kurse und Prüfungen durch.

Art. 21 *Pflichten*

[1] Die verantwortliche Person

a sorgt für Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb;
b führt den Betrieb so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen;
c hält ihre Gäste dazu an, in der Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen;
d macht die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Betriebs auf.

[2] Sie kann Personen wegweisen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten oder durch ihr Benehmen öffentliches Ärgernis erregen.

Art. 21a * *Anforderungen an das Sicherheitspersonal*

[1] Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sicherheitsbereich, namentlich die Türsteherinnen und Türsteher, folgende Voraussetzungen erfüllen:

a sie verfügen über die schweizerische Staatsangehörigkeit, eine ausländische Staatsangehörigkeit, die gemäss bilateralen Abkommen zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit berechtigt, eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung,
b sie sind handlungsfähig,
c gegen sie liegen im Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor, die dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegensteht, und
d sie verfügen über eine für ihre Aufgaben angemessene Ausbildung im Sicherheitsbereich und absolvieren während des Anstellungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.

Art. 22 *Stellvertretung*

[1] Die verantwortliche Person bestimmt bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter und teilt deren Namen der Bewilligungsbehörde mit.

[2] Sie bleibt für die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen verantwortlich.

Art. 23 *Kontrollen*

[1] Die zuständigen Aufsichts- und Kontrollorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

[2] Es ist ihnen jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gestatten und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Art. 24 *Gästekontrolle*

[1] Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu führen. *****

[2] Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

[3] Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.

Art. 25 *Konsumentenschutz*

[1] Die gastgewerblichen Leistungen sind klar und wahrheitsgetreu zu umschreiben.

[2] Die Endpreise sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

[3] Werden mehrere Leistungen gemeinsam angeboten, ist die Angabe von Pauschalpreisen gestattet.

Art. 26 *Jugendschutz*

[1] Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind.

[2] Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Dancings verboten.

[3] Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Nachtlokalen verboten.

Art. 27 * *Schutz vor dem Passivrauchen*

[1] In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, sind das Rauchen sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)[1)] verboten. *

[2] Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten gestattet. *

[3] Die verantwortliche Person sowie die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Verbot gemäss Absatz 1 um, indem sie *

a die Innenräume rauchfrei einrichten,
b * darüber informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,
c * die Gäste anhalten, das Rauchen sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu unterlassen,
d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.

[4] Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.

[1)] BSG 930.1

Art. 28 *Alkoholfreie Getränke*

[1] Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 29 *Alkoholabgabeverbote*

[1] Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler,
b gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
c alkoholischer Getränke an Betrunkene und
d alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.

[2] Zudem ist es verboten, *

a Trinkspiele durchzuführen,
b alkoholische Getränke gratis oder zu einem festen Preis ohne Berücksichtigung der abgegebenen Menge abzugeben.

[3] Den Gästen dürfen keine alkoholischen Getränke aufgedrängt werden; verboten ist es insbesondere, *

a Animierdamen und -herren zu beschäftigen oder im Betrieb zu dulden,
b das Personal zum Trinken mit den Gästen zu verpflichten oder dafür zu entlöhnen.

[4] In alkoholfreien Gastgewerbebetrieben sind die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke verboten.[1)]

Art. 29a * *Werbeverbot*

[1] Für das Werbeverbot gilt das HGG. *

Art. 30 *Klagbarkeit*

[1] Werden alkoholische Getränke aufgedrängt oder an Betrunkene abgegeben, sind daraus entstandene Getränkeforderungen nicht klagbar.

6 Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 31 *Gastgewerbliche Verfahren **

[1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Bewilligungsbehörde gemäss diesem Gesetz. *

[1)] Entspricht dem bisherigen Absatz 3

[2] Gesuche sind bei der Standortgemeinde einzureichen; diese prüft und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter. *

[3] … *

Art. 32 *Übertragung* *

[1] Die Bewilligungsbehörde überträgt die Betriebsbewilligung auf die verantwortliche Person, sofern diese den Anforderungen von Artikel 19 genügt und die Vorschriften der Gastgewerbe-, Feuer- und Lebensmittelpolizei eingehalten sind. *

[2] Verfügt die verantwortliche Person noch nicht über die vorgeschriebene Ausbildung gemäss Artikel 20, setzt die Bewilligungsbehörde zu deren Erlangung eine Frist von höchstens einem Jahr an. *

[3] Die Bewilligungsbehörde kann die Einräumung einer Frist gemäss Absatz 2 verweigern, wenn für den gleichen Betrieb innert der letzten fünf Jahre bereits einmal eine solche Frist eingeräumt worden war. *

Art. 33–36 * …

7 Aufsicht und Verwaltungsmassnahmen

Art. 37 *Aufsicht*

[1] Die Gemeinden überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes.

[2] Die Kantonspolizei kann für bestimmte Aufgaben beigezogen werden.

[3] … *

Art. 38 *Schliessung*

[1] Die Bewilligungsbehörde verfügt die Schliessung eines Betriebs, wenn

a dieser ohne Bewilligung betrieben wird,
b keine oder eine ungeeignete verantwortliche Person vorhanden ist,
c Ruhe und Ordnung in einem Gastgewerbebetrieb ernsthaft gestört oder Personen unmittelbar gefährdet sind,
d die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist,
e notwendige Verbesserungen des Betriebs oder seiner Einrichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht durchgeführt werden oder
f die Abgaben gemäss Artikel 41 trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden sind.

[2] Sie kann zudem die befristete Schliessung des Betriebs bis zu drei Monaten verfügen, wenn die verantwortliche Person ihre Aufgaben nur ungenügend erfüllt. *

[3] In der Verfügung ist festzuhalten, ob die Schliessung gestützt auf Absatz 1 oder Absatz 2 erfolgt. *

[4] Beschwerden gegen Schliessungsverfügungen gemäss Absatz 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird. *

Art. 39 * *Vorläufige Schliessung*

[1] Die Gemeinde oder die Kontrollorgane können die vorläufige Schliessung eines Betriebs anordnen, wenn Gefahr im Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind.

[2] Die Bewilligungsbehörde ist umgehend zu benachrichtigen.

[3] Diese hebt die Anordnung auf oder erlässt eine Verfügung gemäss Artikel 38 beziehungsweise 40.

Art. 40 * *Verwaltungszwang*

[1] Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2 insbesondere Folgendes verfügen:

a Auflagen wie das Schliessen von Fenstern oder das Beschränken der Verstärkerleistung,
b Verbieten oder Einschränken des Ausschanks alkoholischer Getränke,
c Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen,
d Einschränken oder Aufheben der Möglichkeit frei wählbarer Verlängerungen,
e Vorverlegen der Schliessungsstunde,
f Beschränken des Angebots,
g Bereitstellen zusätzlicher Parkplätze oder eines Parkdienstes,
h Erlangen einer Ausbildung gemäss Artikel 20 oder Besuch von Fachkursen,
i Bereitstellen eines Ordnungsdienstes.

8 Abgaben

Art. 41 *Grundsatz*

[1] Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[1)] fliesst. *

[2] Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen; für Einzelbewilligungen werden sie bei der Erteilung festgelegt und bezogen.

[3] Den Bezugsstellen wird eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Abgaben ausgerichtet.

Art. 42 *Ansatz*

[1] Die Alkoholabgabe beträgt je Kalenderjahr für

a	Betriebsbewilligungen A, C, R und S:	CHF 100 bis 3000
b	Bewilligungen für generelle Überzeit und Striptease:	CHF 500 bis 6000

[2] Sie beträgt für

a	Einzelbewilligungen	CHF 50 bis 500
b	Überzeitbewilligungen	CHF 20 bis 300

Art. 43 *Bemessung*

[1] Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung. *

[2] Die Richtlinien berücksichtigen

a Ausschankfläche bzw. Verkaufsfläche für alkoholische Getränke,
b Lage,
c Betriebsart und
d jährliche Betriebszeit.

[3] Die Berufsverbände sind anzuhören.

Art. 44 *Bezug*

[1] Die Bewilligungsbehörde bezieht die Abgaben oder beauftragt die Standortgemeinde mit dem Bezug.

[1)] BSG 860.1

[2] Für die Abgabe eines Jahres haften solidarisch

a alle Personen, die innerhalb des Jahres den entsprechenden Betrieb geführt haben, sowie
b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

[3] Bleibt ein Betrieb länger als sechs Monate geschlossen, wird die Abgabe auf Gesuch hin um vier Fünftel reduziert.

Art. 45 *Nachforderung*

[1] Werden diesem Gesetz unterstellte Tätigkeiten ohne die erforderlichen Bewilligungen ausgeübt, wird die Abgabe nachträglich erhoben.

[2] Zusätzlich zur Abgabe kann eine Strafabgabe bis zum fünffachen des ordentlichen Betrags erhoben werden.

[3] In schweren Fällen tritt die Strafanzeige an die Stelle einer Strafabgabe.

Art. 46 *Rückerstattung und Erlass*

[1] Die Abgabe wird auf Gesuch hin herabgesetzt oder zurückerstattet, wenn auf die Bewilligung definitiv verzichtet worden ist.

[2] Sie wird nicht rückwirkend erstattet oder erlassen.

[3] Die Bewilligungsbehörde verzichtet auf die Abgabe für einzelne Veranstaltungen, wenn

a deren Erlös gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird oder
b die Veranstaltung nicht durchgeführt werden konnte.

9 Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 47 *Ausführungsbestimmungen*

[1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 48 *Rechtspflege*

[1] Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. *

[2] Entscheide der bernischen gastgewerblichen Berufsverbände über die Zulassung zu Kurs und Prüfung sowie die Verweigerung eines Fähigkeitsausweises gemäss Artikel 20 sind nur anfechtbar, wenn sie mit der Übernahme eines Gastgewerbebetriebs in Zusammenhang stehen.

[3] Im Übrigen gelten die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG)[1)] und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[2)]. *

Art. 49 *Strafbestimmungen* *

[1] Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer *

a eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein,
b die Aufgaben gemäss diesem Gesetz nicht erfüllt,
c die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet,
d die gestützt auf die Artikel 38 bis 40 getroffenen Anordnungen missachtet,
e den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Überzeitbewilligung zu sein.
f * …

[2] Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet. *

Art. 50 * …

Art. 51 * *Orientierungen*

[1] Die gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefällten Strafurteile sind dem örtlich zuständigen Regierungsstatthalteramt mitzuteilen.

[2] Beim Vollzug dieses Gesetzes erlangte Daten dürfen, soweit sie die Empfängerinnen und Empfänger für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, weitergegeben werden an

a andere mit dem Vollzug des Gastgewerbegesetzes befasste Behörden,
b die Lebensmittel- und Feuerpolizei,
c die eidgenössische Alkoholverwaltung,
d mit dem Vollzug des Arbeits- und des Ausländerrechts befasste kantonale Stellen,
e mit der Berufsbildung befasste kantonale Stellen,
f die Kontrollstelle für den Landesgesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes sowie
g die Strafverfolgungsbehörden.

[1)] BSG 724.1
[2)] BSG 155.21

[3] Die Eröffnung oder die Übernahme eines Betriebs sowie die Durchführung eines Anlasses dürfen zudem den Steuerbehörden mitgeteilt werden.

[4] Die Bewilligungsbehörde ist für die im Alkoholgesetz vorgeschriebenen Mitteilungen zuständig.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 *Gültigkeit*

[1] Patente, Bewilligungen und Fähigkeitsausweise bleiben im Rahmen dieses Gesetzes gültig.

[2] Die Befristung auf die Patentperiode fällt weg.

Art. 53 *Anwendbares Recht*

[1] Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 54 *Gastgewerbefonds*

[1] Der Bestand des bisherigen Gastgewerbefonds wird in den Hotelfonds gemäss Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus[1)] übergeführt.

[2] Er ist in erster Linie für die Erfüllung unter altem Recht eingegangener Verpflichtungen einzusetzen.

[3] Ein einmaliger Betrag von 500'000 Franken wird als zweckbestimmter Beitrag zur Nachwuchsförderung der Fachkommission für Berufsbildung im Gastgewerbe des Kantons Bern zur Verfügung gestellt.

Art. 55 *Anpassung an das neue Recht*

[1] Der Regierungsrat setzt für die Anpassung der Betriebsarten sowie der Patent- und Bewilligungsabgaben Übergangsfristen fest.

[2] Bisherige, nicht mehr vorgesehene Betriebsarten sind in der Regel dem neuen Recht anzupassen.

[3] Ist eine Anpassung aus besonderen Gründen ausgeschlossen, bleiben sie im bisherigen Umfang gestattet.

[1)] Aufgehoben durch Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. 6. 2005, BSG 935.211

Art. 56 *Änderung von Erlassen*

[1] Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus [2)]
2. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (BSG 860.1)

Art. 57 *Aufhebung von Erlassen*

[1] Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 11. Februar 1982 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken und
2. Dekret vom 30. August 1983 über die gewerbsmässigen Tanz- und Unterhaltungsbetriebe sowie das Spielen in Gastgewerbebetrieben.

Art. 58 *Inkrafttreten*

[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 13.06.2018 *

Art. T1-1 *

[1] Die Anforderungen an das Sicherheitspersonal gemäss Artikel 21a sind innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung umzusetzen.

Bern, 11. November 1993

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Bieri
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

RRB Nr. 1205 vom 13. April 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1994

[2)] Aufgehoben durch Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. 6. 2005, BSG 935.211

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
11.11.1993	01.07.1994	Erlass	Erstfassung	94-37
29.10.1997	01.01.1998	Art. 13 Abs. 1	geändert	97-94
29.10.1997	01.01.1998	Art. 20 Abs. 1	geändert	97-94
10.04.2000	01.12.2000	Art. 7 Abs. 2	geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 10	Titel geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 10 Abs. 1	aufgehoben	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 10 Abs. 2	aufgehoben	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 16 Abs. 1	geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 16 Abs. 2, a	geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 31	Titel geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 31 Abs. 1	geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 31 Abs. 2	geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 31 Abs. 3	aufgehoben	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 32	Titel geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 32 Abs. 1	geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 32 Abs. 2	geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 33	aufgehoben	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 34	aufgehoben	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 35	aufgehoben	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 36	aufgehoben	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 48 Abs. 1	geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 48 Abs. 3	geändert	00-74
10.04.2000	01.12.2000	Art. 49	Titel geändert	00-74
14.12.2004	01.01.2007	Art. 49 Abs. 2	geändert	06-129
28.03.2006	01.01.2010	Art. 37 Abs. 3	aufgehoben	08-134, 09-90
12.06.2006	01.01.2007	Art. 29a	eingefügt	06-131
21.11.2007	01.07.2008	Art. 3 Abs. 1, g	geändert	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 14	geändert	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 15 Abs. 3	aufgehoben	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 29 Abs. 2	geändert	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 29 Abs. 3	geändert	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 32 Abs. 3	geändert	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 38 Abs. 2	geändert	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 38 Abs. 3	eingefügt	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 38 Abs. 4	eingefügt	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 39	geändert	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 40	geändert	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 49 Abs. 1	geändert	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 49 Abs. 1, f	aufgehoben	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 49 Abs. 3	aufgehoben	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 50	aufgehoben	08-51
21.11.2007	01.07.2008	Art. 51	geändert	08-51

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
10.09.2008	01.07.2009	Art. 27	geändert	09-26
10.09.2008	01.07.2009	Art. 49 Abs. 2	geändert	09-26
29.10.2008	01.01.2009	Art. 48 Abs. 1	geändert	08-123
07.06.2012	01.04.2013	Art. 18a	eingefügt	13-1
13.06.2018	01.05.2019	Art. 21a	eingefügt	19-013
13.06.2018	01.05.2019	Titel T1	eingefügt	19-013
13.06.2018	01.05.2019	Art. T1-1	eingefügt	19-013
10.06.2020	01.01.2021	Art. 17	Titel geändert	20-115
10.06.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 1	geändert	20-115
10.06.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 2	aufgehoben	20-115
10.06.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 3	aufgehoben	20-115
07.03.2021	01.07.2021	Art. 13 Abs. 1	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 13 Abs. 2	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 20 Abs. 1	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 24 Abs. 1	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 27 Abs. 1	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 27 Abs. 2	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 27 Abs. 3	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 27 Abs. 3, b	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 27 Abs. 3, c	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 29a Abs. 1	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 41 Abs. 1	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 43 Abs. 1	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 48 Abs. 1	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 48 Abs. 3	geändert	21-044
07.03.2021	01.07.2021	Art. 49 Abs. 2	geändert	21-044

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	11.11.1993	01.07.1994	Erstfassung	94-37
Art. 3 Abs. 1, g	21.11.2007	01.07.2008	geändert	08-51
Art. 7 Abs. 2	10.04.2000	01.12.2000	geändert	00-74
Art. 10	10.04.2000	01.12.2000	Titel geändert	00-74
Art. 10 Abs. 1	10.04.2000	01.12.2000	aufgehoben	00-74
Art. 10 Abs. 2	10.04.2000	01.12.2000	aufgehoben	00-74
Art. 13 Abs. 1	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-94
Art. 13 Abs. 1	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 13 Abs. 2	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 14	21.11.2007	01.07.2008	geändert	08-51
Art. 15 Abs. 3	21.11.2007	01.07.2008	aufgehoben	08-51
Art. 16 Abs. 1	10.04.2000	01.12.2000	geändert	00-74
Art. 16 Abs. 2, a	10.04.2000	01.12.2000	geändert	00-74
Art. 17	10.06.2020	01.01.2021	Titel geändert	20-115
Art. 17 Abs. 1	10.06.2020	01.01.2021	geändert	20-115
Art. 17 Abs. 2	10.06.2020	01.01.2021	aufgehoben	20-115
Art. 17 Abs. 3	10.06.2020	01.01.2021	aufgehoben	20-115
Art. 18a	07.06.2012	01.04.2013	eingefügt	13-1
Art. 20 Abs. 1	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-94
Art. 20 Abs. 1	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 21a	13.06.2018	01.05.2019	eingefügt	19-013
Art. 24 Abs. 1	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 27	10.09.2008	01.07.2009	geändert	09-26
Art. 27 Abs. 1	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 27 Abs. 2	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 27 Abs. 3	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 27 Abs. 3, b	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 27 Abs. 3, c	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 29 Abs. 2	21.11.2007	01.07.2008	geändert	08-51
Art. 29 Abs. 3	21.11.2007	01.07.2008	geändert	08-51
Art. 29a	12.06.2006	01.01.2007	eingefügt	06-131
Art. 29a Abs. 1	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 31	10.04.2000	01.12.2000	Titel geändert	00-74
Art. 31 Abs. 1	10.04.2000	01.12.2000	geändert	00-74
Art. 31 Abs. 2	10.04.2000	01.12.2000	geändert	00-74
Art. 31 Abs. 3	10.04.2000	01.12.2000	aufgehoben	00-74
Art. 32	10.04.2000	01.12.2000	Titel geändert	00-74
Art. 32 Abs. 1	10.04.2000	01.12.2000	geändert	00-74
Art. 32 Abs. 2	10.04.2000	01.12.2000	geändert	00-74
Art. 32 Abs. 3	21.11.2007	01.07.2008	geändert	08-51
Art. 33	10.04.2000	01.12.2000	aufgehoben	00-74
Art. 34	10.04.2000	01.12.2000	aufgehoben	00-74

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 35	10.04.2000	01.12.2000	aufgehoben	00-74
Art. 36	10.04.2000	01.12.2000	aufgehoben	00-74
Art. 37 Abs. 3	28.03.2006	01.01.2010	aufgehoben	08-134, 09-90
Art. 38 Abs. 2	21.11.2007	01.07.2008	geändert	08-51
Art. 38 Abs. 3	21.11.2007	01.07.2008	eingefügt	08-51
Art. 38 Abs. 4	21.11.2007	01.07.2008	eingefügt	08-51
Art. 39	21.11.2007	01.07.2008	geändert	08-51
Art. 40	21.11.2007	01.07.2008	geändert	08-51
Art. 41 Abs. 1	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 43 Abs. 1	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 48 Abs. 1	10.04.2000	01.12.2000	geändert	00-74
Art. 48 Abs. 1	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 48 Abs. 1	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 48 Abs. 3	10.04.2000	01.12.2000	geändert	00-74
Art. 48 Abs. 3	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 49	10.04.2000	01.12.2000	Titel geändert	00-74
Art. 49 Abs. 1	21.11.2007	01.07.2008	geändert	08-51
Art. 49 Abs. 1, f	21.11.2007	01.07.2008	aufgehoben	08-51
Art. 49 Abs. 2	14.12.2004	01.01.2007	geändert	06-129
Art. 49 Abs. 2	10.09.2008	01.07.2009	geändert	09-26
Art. 49 Abs. 2	07.03.2021	01.07.2021	geändert	21-044
Art. 49 Abs. 3	21.11.2007	01.07.2008	aufgehoben	08-51
Art. 50	21.11.2007	01.07.2008	aufgehoben	08-51
Art. 51	21.11.2007	01.07.2008	geändert	08-51
Titel T1	13.06.2018	01.05.2019	eingefügt	19-013
Art. T1-1	13.06.2018	01.05.2019	eingefügt	19-013

Gastgewerbeverordnung (GGV)

vom 13.04.1994 (Stand 01.04.2021)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9, 47 und 55 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)[1)],

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1 Begriffe

Art. 1 *Gewerbsmässigkeit*

[1] Als gewerbsmässig gelten *****

a ***** Tätigkeiten, mit denen ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielt werden soll,

b ***** Tätigkeiten, mit denen eine andere gewerbliche Tätigkeit gefördert werden soll,

c ***** Betriebe und Veranstaltungen, die von ihrer Grösse, Ausgestaltung und Nutzung einem Gastgewerbebetrieb oder einer Festwirtschaft nahekommen,

d ***** Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen, die nicht unter Artikel 1a fallen.

[2] … *****

Art. 1a * *Nicht gewerbsmässige Veranstaltungen*

[1] Veranstaltungen, deren Erlös einer gemeinnützigen Organisation zugute kommt und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens eine geringfügige Umtriebsentschädigung erhalten, gelten nicht als gewerbsmässig, wenn sie

a alkoholfrei durchgeführt werden oder

b einen begrenzten Teilnehmerkreis unter sich bekannter Personen haben wie Veranstaltungen in einer Strasse oder in einer Wohnsiedlung.

1) BSG 935.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt und ist der Teilnehmerkreis nicht begrenzt, gelten Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 ebenfalls als nicht gewerbsmässig, wenn

a sie spätestens um 0.30 Uhr enden,

b sie nicht im Wald oder in Waldnähe stattfinden,

c höchstens Hintergrundmusik bis 22.00 Uhr abgespielt wird,

d nicht mehr als 100 Aussensitzplätze, in feuerpolizeilich für die entsprechende Belegung abgenommenen Räumen nicht mehr als 250 Sitzplätze angeboten werden,

e keine verkehrslenkenden Massnahmen erforderlich sind,

f keine provisorischen Parkplätze erstellt werden müssen und

g nur einfache Speisen wie an einem Grillstand zubereitet und abgegeben werden.

Art. 2 *Abgrenzung vom Gastgewerbe*

[1] Nicht unter den Begriff des Gastgewerbes fallen die Belieferung nicht öffentlicher Anlässe, sofern Speisen oder Getränke nicht einzeln verkauft werden sowie Hauslieferungen.

[2] Ebenfalls nicht unter den Begriff des Gastgewerbes fällt ferner die unentgeltliche Abgabe von

a Speisen und alkoholfreien Getränken als Kostproben,

b ***** alkoholfreien Getränken und Kleingebäck durch Dienstleistungsbetriebe wie Coiffeursalons oder Garagen an ihre Kundinnen und Kunden während der Dienstleistung,

c Speisen und Getränken an Vernissagen, Ausstellungen, Geschäftseröffnungen und dergleichen.

[3] Für Werbewirtschaften mit verlängerten Öffnungszeiten ist eine Einzelbewilligung erforderlich.

Art. 3 *Betriebliche Einheit*

[1] Die Betriebsbewilligung gilt für den ganzen Betrieb, auch wenn er mehrere Grundstücke umfasst.

[2] Werden auf einem Grundstück mehrere, von einander unabhängige Betriebe geführt, ist für jeden eine eigene Betriebsbewilligung erforderlich.

Art. 4 *Öffentlichkeit*

[1] Betriebe oder Veranstaltungen gelten als öffentlich, wenn sie durch Anschriften, Werbung, Auftritte in elektronischen Medien oder Ähnliches nach aussen als Gastgewerbebetrieb oder -veranstaltung in Erscheinung treten. *****

Art. 5 *Lokale für nicht öffentliche Veranstaltungen*

[1] Die Betriebsbewilligung E für Lokale für nicht öffentliche Veranstaltungen berechtigt die Vermieterin oder den Vermieter nicht zur Abgabe von Speisen oder Getränken.

2 Ausführungsbestimmungen zu den Ausnahmen gemäss Artikel 3 GGG

Art. 6 *Auskunftspflicht*

[1] Personen, die eine Ausnahme gemäss Artikel 3 GGG[1)] beanspruchen, sind gegenüber den Behörden zur Auskunft verpflichtet.

[2] Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, die geeignet sind, die Ausnahme zu bejahen oder zu verneinen.

Art. 7 *Personalrestaurants*

[1] Personalrestaurants dürfen weder von aussen als Gastgewerbebetriebe erkennbar sein noch für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.

[2] Sie haben die Zutrittsberechtigung in geeigneter Weise zu kontrollieren; für Personalrestaurants mit mehr als 50 Sitzplätzen setzt dies zumindest voraus

a einen überwachten Zugang zum Betriebsareal oder
b bargeldlose Bezahlung der Konsumation oder
c persönliche Ausweise, Badges und dergleichen.

[3] Für gastgewerbliche Leistungen ausserhalb des Aufgabenbereichs eines Personalrestaurants ist die entsprechende Bewilligung gemäss dieser Gesetzgebung erforderlich.

Art. 8 * *Lokale von Vereinen*

[1] Die Einschränkungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g GGG für Lokale von Vereinen sind:

a Der Betrieb des Vereinslokals darf nicht den Hauptzweck des Vereins darstellen.

[1)] BSG 935.11

b Der Verein muss das Lokal selber auf eigene Rechnung führen.
c Der Umsatz darf 50'000 Franken und die Lokalmiete 18'000 Franken je Jahr nicht übersteigen.
d Das Lokal darf nach aussen nicht wie ein Gastgewerbebetrieb in Erscheinung treten.
e Ausserhalb des Lokals darf nicht für das Speise- und Getränkeangebot geworben werden.
f Das Lokal darf nur Vereinsmitgliedern und ausnahmsweise Gästen in deren Begleitung offen stehen.
g Die Zutrittsberechtigung ist in geeigneter Weise zu kontrollieren.
h Die Vereinsmitgliedschaft darf nicht beim Besuch des Lokals erworben werden können.
i Das Lokal darf nicht regelmässig über die Polizeistunde gemäss Artikel 11 GGG hinaus geöffnet sein.

[2] Die Bewilligungsbehörde verfügt die Schliessung des Lokals gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 GGG, wenn die Meldung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g GGG nicht erfolgt ist.

Art. 9 *Begegnungsstätten*

[1] Begegnungsstätten unterstützen den Kanton, die Gemeinden oder die Kirchen in der Erfüllung ihrer Aufgaben und sind nicht auf Erwerb ausgerichtet.

[2] Sie dürfen lediglich eine beschränkte Auswahl einfacher Speisen sowie Getränke ohne Konsumationszwang abgeben und nicht vorwiegend für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.

Art. 10 *Berghütten*

[1] Berghütten sind Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, welche im Gebirge abseits von Strassen und Verkehrsmitteln, ausserhalb von Ortschaften gelegen sind.

Art. 10a * *Privatzimmer, Ferienwohnungen und -häuser*

[1] Zu Privatzimmern, Ferienwohnungen und -häusern gehören auch Bed-and-Breakfast-Betriebe, sofern sie nicht mehr als zehn Betten aufweisen.

Art. 11 *Ferien- und Erholungsheime*

[1] Ferien- und Erholungsheime sind Beherbergungsbetriebe der öffentlichen Hand oder privater Vereine, Genossenschaften und Stiftungen, die von aussen nicht als Gastgewerbebetriebe erkennbar sind und in der Regel nur vorangemeldeten Gruppen offen stehen.

3 Laser und Lichteffekte, Verstärkeranlagen *

Art. 12–14 * …

Art. 15 *

[1] Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen nach dem jeweiligen Stand der Technik eingerichtet und betrieben werden, so dass die Gesundheit nicht gefährdet wird.

[2] Die Bewilligungsbehörde kann solche Anlagen vorläufig verbieten, bis ihre Unschädlichkeit durch einen Bericht einer sachverständigen Stelle nachgewiesen ist.

[3] Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass Verstärkeranlagen den zulässigen Schalldruckpegel nicht überschreiten. *

Art. 16–17 * …

*3a Betriebliche Anforderungen **

Art. 17a *

[1] Die Bewilligungsbehörde schreibt in ihrer Bewilligung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a GGG die Verwendung von gegen Pfand abgegebenem Mehrweggeschirr vor, für das eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Abwaschstation vorhanden sein muss.

[2] Auf die Anordnung gemäss Absatz 1 wird verzichtet, wenn

a Mehrweggeschirr am Ort der Veranstaltung mit verhältnismässigem Aufwand nicht bereitgestellt werden kann oder
b eine hinsichtlich Umweltbelastung gleichwertige Lösung vorliegt.

[3] Falls Mehrweggeschirr am Veranstaltungsort nicht mit verhältnismässigem Aufwand bereitgestellt werden kann, müssen geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des Abfalls getroffen werden.

[4] Strengere Vorschriften der Gemeinden bleiben vorbehalten.

4 Überzeit und Freinächte *

Art. 18 *Frei wählbare Verlängerungen der Überzeit im Durchschreibeverfahren **

[1] Die Bewilligungen für frei wählbare Verlängerungen müssen spätestens zur Polizeistunde ausgefüllt sein.

[2] Sie sind am folgenden Tag der Bewilligungsbehörde oder einer anderen, von dieser bezeichneten Stelle einzusenden.

Art. 18a * *Frei wählbare Verlängerungen der Überzeit im elektronischen Verfahren*

[1] Steht ein elektronisches System zur Verfügung, ist in erster Linie dieses für die frei wählbaren Verlängerungen zu nutzen.

[2] Das elektronische Formular muss spätestens zur Polizeistunde ausgefüllt und freigegeben sein.

[3] Die gastgewerberechtlichen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden sowie die Kantonspolizei können in einem elektronischen Abrufverfahren auf das System zugreifen.

Art. 18b * *Zuständigkeit zur Bewilligung von Freinächten*

[1] Das Amt für Wirtschaft (AWI) bewilligt kantonale Freinächte aufgrund von Ereignissen, die mehr als einen Verwaltungskreis betreffen. *

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bewilligt regionale Freinächte aufgrund von Ereignissen, die das Gebiet mehrerer Gemeinden ihres oder seines Verwaltungskreises betreffen.

[3] Die Gemeinde bewilligt lokale Freinächte, die nur ihr Gebiet betreffen.

5 Anforderungen an die verantwortliche Person gemäss Artikel 19 ff. GGG *

Art. 18c * *Zivilrechtliche Berechtigung*

[1] Als zivilrechtlich berechtigt gelten

a Eigentümerinnen und Eigentümer, sofern sie den Betrieb nicht vermietet haben,
b Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter,
c Personen, die zumindest zu einem Drittel an der entsprechenden Betriebsgesellschaft beteiligt sind,
d Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem Betrieb abgeschlossen haben und über ein umfassendes Weisungsrecht zur Betriebsführung verfügen.

[2] Die Bewilligungsbehörde überprüft die zivilrechtliche Berechtigung in der Regel anhand der Unterschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers auf dem Gesuchsformular.

[3] Liegt die Unterschrift nicht vor, ist die zivilrechtliche Berechtigung mit anderen Unterlagen nachzuweisen.

Art. 18d * *Persönliche Leitung*

[1] Die persönliche Leitung setzt voraus, dass die verantwortliche Person

a regelmässig im Betrieb anwesend ist,
b Einblick in alle Belange der Betriebsführung nimmt,
c aufgrund einer schriftlich erteilten Befugnis die erforderlichen Weisungen erteilt und überwacht.

[2] Die Bewilligungsbehörde oder die Gemeinde können die Bekanntgabe einer einheitlichen Telefonnummer verlangen, unter der jederzeit eine zuständige Person erreicht werden kann.

Art. 18d1 * *Prüfung und Ausbildung von Sicherheitspersonal*

[1] Die verantwortliche Person prüft anhand der Unterlagen gemäss Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung vom 20. November 2019 über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPV)[1)] mindestens alle fünf Jahre, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 21a Absatz 1 Buchstabe a bis c GGG erfüllt sind.

[2] Sie sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sicherheitsbereich, namentlich Türsteherinnen und Türsteher, innerhalb von drei Monaten nach Stellenantritt eine aufgabenspezifische Grundausbildung absolviert haben. Ohne diese Grundausbildung dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sicherheitsbereich nur in Begleitung einer Person tätig werden, welche die Grundausbildung absolviert hat.

[3] Wird die Person für weniger als drei Monate angestellt, hat die Ausbildung vor Ausübung der Tätigkeit zu erfolgen.

Art. 18e * *Mehrere Betriebe*

[1] Eine verantwortliche Person kann mehr als einen Betrieb führen, sofern sie

a die zivilrechtliche Berechtigung nachweist,
b mehrmals pro Woche zu im Voraus bestimmten Zeiten in ihren Betrieben anwesend ist,
c mit einer geeigneten Organisation dafür sorgt, dass die Angestellten über die für ihre Aufgaben erforderlichen Qualifikationen verfügen.

[1)] BSG 551.411

[2] Die Höchstzahl der gleichzeitig geführten Betriebe hängt insbesondere von ihrer räumlichen Distanz, den Betriebsarten und den fachlichen Qualifikationen der verantwortlichen Person ab.

[3] Die Bewilligungsbehörde kann zum Nachweis der geeigneten Organisation ein Betriebskonzept mit Stellenbeschrieben verlangen.

Art. 18f * *Sprache*

[1] Spricht oder versteht die verantwortliche Person nur ungenügend Deutsch oder Französisch, ist sie bei allen Kontakten mit Behörden dafür besorgt, dass eine geeignete Person zur Übersetzung anwesend ist.

Art. 18g * *Fähigkeitsausweis 1. Grundsatz*

[1] Unter Vorbehalt von Artikel 19 ist für die Leitung eines Betriebs ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis gemäss Absatz 2 erforderlich.

[2] Den gastgewerblichen Fähigkeitsausweis erhält, wer durch Bestehen der Prüfungen zu den beiden folgenden Grundseminaren von GastroBern dessen Diplom erlangt:

a Modul «Lebensmittelrecht / Hygiene»,
b Modul «Recht».

[3] Der Prüfung gleichgestellt ist die Dispensation durch den Berufsverband, wenn die erforderlichen Kenntnisse anderweitig erworben worden sind.

Art. 19 *2. Ausnahmen **

[1] Ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis oder eine andere anerkannte Ausbildung ist nicht erforderlich für *****

*a ** öffentliche Gastgewerbebetriebe von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen,
*b ** dem GGG unterstellte Begegnungsstätten, die mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt werden,
*c ** …
*d ** öffentliche Gastgewerbebetriebe ausserhalb von Ortschaften im Wander- oder Skigebiet mit nicht mehr als 50 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot,
*e–h ** …
i Betriebe mit Betriebsbewilligung E.

[2] … *****

[3] Die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen ganz oder teilweise auf das Erfordernis des Fähigkeitsausweises verzichten, beispielsweise wenn ein Betrieb *

a keine Speisen abgibt,
b keine Angestellten beschäftigt,
c arbeitsteilig organisiert ist und für die einzelnen Bereiche über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt.

[4] Sie kann zum Nachweis der geeigneten Organisation ein Betriebskonzept mit Stellenbeschrieben verlangen. *

Art. 20 *Anerkennung*

[1] Das AWI anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische Fähigkeitsausweise, wenn *

a * die Voraussetzungen von Artikel 20 GGG[1)] erfüllt sind;
b * …
c * der Kursbesuch nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist und
d eine unabhängige Kommission die Prüfungen durchführt und auswertet.

[2] Die Verbände können die anerkannten Ausweise mit dem Kantonswappen und dem Hinweis «vom Kanton Bern als gastgewerblicher Fähigkeitsausweis anerkannt» versehen. *

[3] … *

[4] Das AWI stellt zudem auf Gesuch hin die Bescheinigungen aus, die nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit[2)] erforderlich sind. *

5a Schutz vor Passivrauchen *

Art. 20a * *Öffentlich zugängliche Innenräume*

[1] Als öffentlich zugänglich gelten alle für die Allgemeinheit zugänglichen Innenräume von Betrieben und Veranstaltungen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen.

[2] Zu den öffentlich zugänglichen Innenräumen gehören

a Verkehrsflächen wie Korridore oder Treppen, Aufzüge sowie Toiletten,

[1)] BSG 935.11
[2)] SR 0.142.112.681

b Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.

[3] Nicht zu den öffentlich zugänglichen Innenräumen gehören Hotelzimmer.

Art. 20b * *Fumoirs*

[1] Fumoirs sind abgeschlossene Nebenräume des Betriebs ohne eigene Ausschankeinrichtung wie Buffet oder Bar.

[2] Der Hauptausschankraum eines Betriebs (Gaststube) darf nicht als Fumoir genutzt werden.

[3] Im Fumoir dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, mit Ausnahme von Waren und Dienstleistungen für das Rauchen.

Art. 20c * *Anlage von Fumoirs*

[1] Fumoirs sind so anzulegen, dass

a kein Rauch in die übrigen Räume des Betriebs gelangen kann, indem beispielsweise Türen selbst schliessend gemacht werden,
b sie nicht für die Bewirtschaftung des Betriebs notwendig sind,
c sie nicht als Durchgang zu anderen Betriebsräumen dienen,
d sie keine Tanzflächen oder Bühnen für den Auftritt von Artistinnen und Artisten enthalten,
e sie klar als Räume für Raucherinnen und Raucher erkennbar sind.

[2] Ein Fumoir darf eine Bodenfläche von höchstens 60 m2 aufweisen.

[3] Die Fläche der Fumoirs eines Betriebs darf höchstens einen Drittel der Bodenfläche aller Ausschankräume betragen.

Art. 20d * *Zutritt zu Fumoirs*

[1] Der Zutritt zu Fumoirs ist Personen unter 18 Jahren verboten.

[2] Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben.

Art. 20e * *Bewilligung von Fumoirs*

[1] Fumoirs sind in der Betriebsbewilligung aufzuführen.

[2] Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von Artikel 20c Absatz 2 bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dies erfordern, wie zum Beispiel bestehende bauliche Gegebenheiten oder eine grosse Anzahl von Gästen.

6 Alkohol *

Art. 21 * *Alkoholabgabeverbot*

[1] Nicht unter das Alkoholabgabeverbot von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b GGG fallen

a Degustationen,
b die Gratisabgabe an Vernissagen, Geschäftseröffnungen und dergleichen,
c die Bewirtung von Verwandten und Bekannten, die persönlich eingeladen worden sind,
d der Einschluss von Getränken in ein Gesamtangebot, sofern der Getränkeanteil im Verhältnis zum Gesamtangebot untergeordnet ist.

Art. 22–23 * …

Art. 24 * *Alkoholhaltige Speisen*

[1] In alkoholfreien Betrieben sind Speisen, zu deren Herstellung Alkohol oder alkoholische Getränke verwendet worden sind, als alkoholhaltig zu deklarieren.

7 Verfahren

Art. 25 *Gesuche*

[1] Gesuche sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

[2] Dem Gesuch um Übernahme eines bestehenden Betriebs sind beizulegen

a * die bisherige Betriebsbewilligung,
b * eine Kopie des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises,
c * ein Auszug aus dem Strafregister,
d * eine Kopie des Arbeitsvertrags, wenn der Betrieb im Angestelltenverhältnis geführt werden soll,
e * der Nachweis der zivilrechtlichen Berechtigung, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Gesuchsformular nicht unterzeichnet hat.

[3] Dem Gesuch um Eröffnung eines neuen Betriebs sind beizulegen

a * ein Betriebskonzept mit Hinweis auf einen allfälligen Alkoholausschank und ein allfälliges Musikkonzept,
b die gewünschten Betriebszeiten,
c eine Liste aller Ausschankräume und Bewirtungsmöglichkeiten im Freien mit der Grundfläche in Quadratmetern und der Anzahl Sitzplätze,
d eine Liste der Gästezimmer und der hotelmässig bewirtschafteten Appartements,
e Grundriss- und Schnittpläne sowie

f ein Situationsplan.

[4] Dem Gesuch für eine Einzelbewilligung ist ein Jugendschutzkonzept und das allfällige Musikkonzept beizulegen. *

[5] Auf Aufforderung der Gemeinde oder des Regierungsstatthalteramts sind insbesondere nachzureichen: *

a die Liste aller Anbieter (Bars, Verpflegungsstände usw.) mit Namen und Adresse der zuständigen Person,
b das Parkierungskonzept mit Zustimmung der Grundeigentümerschaft.

Art. 26 *Fristen*

[1] Gesuche um Übernahme eines bestehenden Betriebs sind in der Regel einen Monat vor der geplanten Eröffnung einzureichen.

[2] Gesuche für einen neuen Betrieb sind in der Regel zusammen mit dem Baubewilligungsgesuch, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Eröffnung einzureichen.

[3] Gesuche für Einzelbewilligungen sind in der Regel spätestens 20 Tage vor dem geplanten Anlass einzureichen, für Anlässe mit mehr als 200 Sitzplätzen oder voraussichtlich mehr als 500 Personen in der Regel jedoch zwei Monate vor dem geplanten Anlass. *

[4] Auszüge aus dem Strafregister und Mitteilungen von Strafurteilen dürfen längstens fünf Jahre aufbewahrt werden.[1)]

Art. 27–28 * …

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 *Überzeitbewilligungen*

[1] Unabhängig von den im ersten Halbjahr 1994 erteilten Überzeitbewilligungen kann jeder Betrieb für das zweite Halbjahr zwölf Bewilligungen beziehen.

Art. 30 *Abgaben*

[1] Die Patentabgaben für Dauerbetriebe werden für das ganze Jahr nach neuem Recht bezogen.

[2] Für Zusatzbewilligungen für Tanz, Unterhaltung und Überzeit sowie für Jahresbewilligung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters werden die Abgaben ab 1. Juli 1994 nach neuem Recht bezogen.

[1)] Entspricht dem bisherigen Absatz 3

[3] Bereits früher bezahlte Abgaben werden angerechnet.

Art. 31 *Aufhebung von Erlassen*

[1] Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gastgewerbeverordnung vom 23. März 1983,
2. Verordnung vom 23. März 1983 über den Gastgewerbefonds und
3. Verordnung vom 10. Juli 1985 über die gewerbsmässigen Tanz- und Unterhaltungsbetriebe sowie das Spielen in Gastgewerbebetrieben.

Art. 32 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 09.04.2008 *

Art. T1-1 *

[1] Vereine müssen bestehende Vereinslokale für die Anerkennung als Ausnahme gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g GGG bis zum 31. Dezember 2008 bei der Bewilligungsbehörde melden.

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 19.09.2018 *

Art. T2-1 *

[1] Artikel 18f ist ab dem 1. Juli 2019 anwendbar.

Bern, 13. April 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Fehr
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
13.04.1994	01.07.1994	Erlass	Erstfassung	94-38
19.05.1999	01.08.1999	Art. 14	aufgehoben	99-52
19.05.1999	01.08.1999	Art. 15 Abs. 3	eingefügt	99-52
19.05.1999	01.08.1999	Art. 17	aufgehoben	99-52
20.03.2002	01.06.2002	Art. 19 Abs. 2	geändert	02-24
20.03.2002	01.06.2002	Art. 20 Abs. 4	eingefügt	02-24
20.03.2002	01.06.2002	Art. 27	aufgehoben	02-24
26.02.2003	01.05.2003	Art. 20 Abs. 1	geändert	03-31
26.02.2003	01.05.2003	Art. 20 Abs. 4	geändert	03-31
09.04.2008	01.07.2008	Art. 2 Abs. 2, b	geändert	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 8	geändert	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Titel 3	geändert	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 12	aufgehoben	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 13	aufgehoben	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 15	geändert	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 16	aufgehoben	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 20 Abs. 3	aufgehoben	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Titel 6	geändert	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 21	geändert	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 22	aufgehoben	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 23	aufgehoben	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. 24	geändert	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Titel T1	eingefügt	08-42
09.04.2008	01.07.2008	Art. T1-1	eingefügt	08-42
01.04.2009	01.07.2009	Titel 5a	eingefügt	09-44
01.04.2009	01.07.2009	Art. 20a	eingefügt	09-44
01.04.2009	01.07.2009	Art. 20b	eingefügt	09-44
01.04.2009	01.07.2009	Art. 20c	eingefügt	09-44
01.04.2009	01.07.2009	Art. 20d	eingefügt	09-44
01.04.2009	01.07.2009	Art. 20e	eingefügt	09-44
01.04.2009	01.07.2009	Art. 25 Abs. 4	eingefügt	09-44
01.04.2009	01.07.2009	Art. 25 Abs. 5	eingefügt	09-44
01.04.2009	01.07.2009	Art. 26 Abs. 3	geändert	09-44
01.04.2009	01.07.2009	Art. 28	aufgehoben	09-44
19.09.2018	01.01.2019	Art. 1 Abs. 1	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 1 Abs. 1, a	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 1 Abs. 1, b	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 1 Abs. 1, c	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 1 Abs. 1, d	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 1 Abs. 2	aufgehoben	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 1a	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 4 Abs. 1	geändert	18-066

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
19.09.2018	01.01.2019	Art. 10a	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Titel 3a	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 17a	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Titel 4	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 18	Titel geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 18a	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 18b	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Titel 5	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 18c	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 18d	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 18e	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 18f	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 18g	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19	Titel geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 1	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 1, a	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 1, b	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 1, c	aufgehoben	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 1, d	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 1, e	aufgehoben	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 1, f	aufgehoben	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 1, g	aufgehoben	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 1, h	aufgehoben	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 2	aufgehoben	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 3	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 4	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 20 Abs. 1	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 20 Abs. 1, a	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 20 Abs. 1, b	aufgehoben	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 20 Abs. 1, c	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 20 Abs. 2	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 20 Abs. 4	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 25 Abs. 2, a	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 25 Abs. 2, b	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 25 Abs. 2, c	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 25 Abs. 2, d	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 25 Abs. 2, e	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 25 Abs. 3, a	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. 25 Abs. 4	geändert	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Titel T2	eingefügt	18-066
19.09.2018	01.01.2019	Art. T2-1	eingefügt	18-066
20.11.2019	01.01.2020	Art. 18d1	eingefügt	19-084
17.02.2021	01.04.2021	Art. 18b Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 20 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 20 Abs. 4	geändert	21-017

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	13.04.1994	01.07.1994	Erstfassung	94-38
Art. 1 Abs. 1	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 1 Abs. 1, a	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 1 Abs. 1, b	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 1 Abs. 1, c	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 1 Abs. 1, d	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 1 Abs. 2	19.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-066
Art. 1a	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 2 Abs. 2, b	09.04.2008	01.07.2008	geändert	08-42
Art. 4 Abs. 1	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 8	09.04.2008	01.07.2008	geändert	08-42
Art. 10a	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Titel 3	09.04.2008	01.07.2008	geändert	08-42
Art. 12	09.04.2008	01.07.2008	aufgehoben	08-42
Art. 13	09.04.2008	01.07.2008	aufgehoben	08-42
Art. 14	19.05.1999	01.08.1999	aufgehoben	99-52
Art. 15	09.04.2008	01.07.2008	geändert	08-42
Art. 15 Abs. 3	19.05.1999	01.08.1999	eingefügt	99-52
Art. 16	09.04.2008	01.07.2008	aufgehoben	08-42
Art. 17	19.05.1999	01.08.1999	aufgehoben	99-52
Titel 3a	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 17a	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Titel 4	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 18	19.09.2018	01.01.2019	Titel geändert	18-066
Art. 18a	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 18b	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 18b Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Titel 5	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 18c	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 18d	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 18d1	20.11.2019	01.01.2020	eingefügt	19-084
Art. 18e	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 18f	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 18g	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 19	19.09.2018	01.01.2019	Titel geändert	18-066
Art. 19 Abs. 1	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 19 Abs. 1, a	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 19 Abs. 1, b	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 19 Abs. 1, c	19.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-066
Art. 19 Abs. 1, d	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 19 Abs. 1, e	19.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-066
Art. 19 Abs. 1, f	19.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-066

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 19 Abs. 1, g	19.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-066
Art. 19 Abs. 1, h	19.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-066
Art. 19 Abs. 2	20.03.2002	01.06.2002	geändert	02-24
Art. 19 Abs. 2	19.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-066
Art. 19 Abs. 3	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 19 Abs. 4	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 20 Abs. 1	26.02.2003	01.05.2003	geändert	03-31
Art. 20 Abs. 1	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 20 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 20 Abs. 1, a	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 20 Abs. 1, b	19.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-066
Art. 20 Abs. 1, c	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 20 Abs. 2	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 20 Abs. 3	09.04.2008	01.07.2008	aufgehoben	08-42
Art. 20 Abs. 4	20.03.2002	01.06.2002	eingefügt	02-24
Art. 20 Abs. 4	26.02.2003	01.05.2003	geändert	03-31
Art. 20 Abs. 4	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 20 Abs. 4	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Titel 5a	01.04.2009	01.07.2009	eingefügt	09-44
Art. 20a	01.04.2009	01.07.2009	eingefügt	09-44
Art. 20b	01.04.2009	01.07.2009	eingefügt	09-44
Art. 20c	01.04.2009	01.07.2009	eingefügt	09-44
Art. 20d	01.04.2009	01.07.2009	eingefügt	09-44
Art. 20e	01.04.2009	01.07.2009	eingefügt	09-44
Titel 6	09.04.2008	01.07.2008	geändert	08-42
Art. 21	09.04.2008	01.07.2008	geändert	08-42
Art. 22	09.04.2008	01.07.2008	aufgehoben	08-42
Art. 23	09.04.2008	01.07.2008	aufgehoben	08-42
Art. 24	09.04.2008	01.07.2008	geändert	08-42
Art. 25 Abs. 2, a	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 25 Abs. 2, b	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 25 Abs. 2, c	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 25 Abs. 2, d	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 25 Abs. 2, e	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. 25 Abs. 3, a	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 25 Abs. 4	01.04.2009	01.07.2009	eingefügt	09-44
Art. 25 Abs. 4	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-066
Art. 25 Abs. 5	01.04.2009	01.07.2009	eingefügt	09-44
Art. 26 Abs. 3	01.04.2009	01.07.2009	geändert	09-44
Art. 27	20.03.2002	01.06.2002	aufgehoben	02-24
Art. 28	01.04.2009	01.07.2009	aufgehoben	09-44
Titel T1	09.04.2008	01.07.2008	eingefügt	08-42
Art. T1-1	09.04.2008	01.07.2008	eingefügt	08-42
Titel T2	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066
Art. T2-1	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-066